

Von auffborgen/

Wärde man sich aber an diese vnserer Vermanung vnd Gehorh / nachmals nicht keren / vnd die Obrigkeit ferner nachlässig befunden werden / so wollen wir alsdenn / beyde wider die Vordrecher vnd auch die Obrigkeit / vnter welchen dis vermerckt wird / solches ernstes einsehen fürwenden / das man hinförder sich daran zu keren mehr Ursache haben sol.

Von denen / welche mehr auffborgen / denn sie zu bezahlen vermögen.

Welcher gestalt wieder die zuverfahren / die sich ohne nachdencken in mehr Schuld / oder Bürgerschaft / denn sie zu bezahlen haben / vorsehlich muthwillig einlassen / vnd dardurch nicht alleine sich selbs in eussersten vorderbsetzen / Sondern auch viel mehr andere wolhabende Leute / die ihnen ihr geld gutherziger meinunge fürgesetzt / oder sich für sie in Bürgschaften eingelassen / vmb ihr gut vnd Narung bringen / Mit was straff auch dergleichen leichtfertige Leute zubelegen / ist in vnserer jüngst ausgegangener *Constitution* allbereit verordnet.

Weil wir aber hierüber von vnser getrewen Landschafft ferner vnderthenigst angelanget worden / So thun wir hierin einen jeden solcher vnserer *Constitution*, hiermit nachmals